



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT MIT DEM SCHWERPUNKT

KINDHEIT UND GESELLSCHAFTLICHE DIVERSITÄT“

Neufassung der Prüfungsordnung beschlossen in der
42. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 03.07.2013
befürwortet in der 107. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.07.2013
genehmigt in der 200. Sitzung des Präsidiums am 11.09.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2013 vom 26.11.2013, S. 1126

Änderung beschlossen in der
115. Sitzung des Rates des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 18.05.2022
befürwortet in der 168. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 25.05.2022
genehmigt in der 356. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2022 vom 27.09.2022, S. 1291

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 3	Prüfungsausschuss	3
§ 4	Hochschulgrad	3
§ 5	Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Schlüsselkompetenzen	4
§ 7	Praktikum	5
§ 8	Art und Umfang der Masterprüfung	6
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	6
§ 10	Masterarbeit	7
§ 11	Coaching	7
§ 12	Gesamtergebnis der Masterprüfung	7
§ 13	In-Kraft-Treten; Übergangsregelung	7

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Kindheit und gesellschaftliche Diversität“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Kindheit und gesellschaftliche Diversität“.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. ²Die Master-Absolventin/ der Master-Absolvent soll fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (2) ¹Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Erziehungswissenschaft.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Kindheit und gesellschaftliche Diversität“ verliehen.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) im Masterstudienprogramm, von denen auf die Masterarbeit 25 LP-Punkte und auf das Coaching 3 LP, entfallen. ²Im Pflichtbereich sind vier Module im Umfang von insgesamt 48 LP zu absolvieren; im Wahlpflichtbereich müssen 34 LP aus zwei Wahlmodulen mit 18 bzw. 16 LP inklusive des Praktikums nachgewiesen werden. ³Weiterhin sind mindestens 10 LP im fachergänzenden Wahlbereich zu erbringen.

Identifizier	Pflichtbereich	Dauer	SWS	LP	Voraussetzungen	Empfohlenes Semester
PÄD-MAEW-M1	Modul 1: Kindheiten in gesellschaftlicher Diversität: erziehungs- und sozialwissenschaftliche Perspektiven	2	4	12	keine	1.-2. Semester
PÄD-MAEW-M2	Modul 2: Gesellschaftliche Diversität in erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Perspektive	2	4	12	keine	1.-2. Semester
PÄD-MAEW-M3	Modul 3: Methoden erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Forschung	2	4	12	keine	1.-2. Semester
PÄD-MAEW-M4	Modul 4: Planung und Organisation in sozial- und kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern	2	4	12	keine	2.-3. Semester
Summe Pflichtbereich			16	48		
Identifizier	Wahlpflichtbereich Forschung					

(Zu wählen ist aus einer Kombination von M5-A & M6-A oder M5-B & M6-B.)						
<i>PÄD-MAEW-M5</i>	Modul 5: Erziehungswissenschaftliche Kindheitsforschung (M5-A) oder Erziehungswissenschaftliche Diversitätsforschung (M5-B)	2	2	8	keine	2.-3. Semester
<i>PÄD-MAEW-M6</i>	Modul 6: Forschungspraktikum Kindheitsforschung inkl. begleitendes Kolloquium (M6-A) oder Forschungspraktikum Diversitätsforschung inkl. Begleitendes Kolloquium (M6-B)	2	4	10	keine	2.-3. Semester
Summe Wahlpflichtbereich Forschung			6	18		
Identifizier	Wahlpflichtbereich Handlungsfelder					
(Zu wählen ist aus einer Kombination von M7-A & M8-A oder M7-B & M8-B.)						
<i>PÄD-MAEW-M7</i>	Modul 7: Elementarpädagogische Handlungsfelder inkl. praktikumsbegleitendes Kolloquium (M7-A) oder Sozialpädagogische Handlungsfelder inkl. praktikumsbegleitendes Kolloquium (M7-B)	2	4	11	keine	2.-3. Semester
<i>PÄD-MAEW-M8</i>	Modul 8: Praktikum Elementar- (M8-A) oder Sozialpädagogik (M8-B)	siehe §7 (1)	0	5	keine	2.-3. Semester
Summe Wahlpflichtbereich Handlungsfelder			4	16		
Summe Wahlpflichtbereich gesamt			10	34		
Fachergänzender Wahlbereich						
Module/ Fachseminare aus dem Verflechtungsbereich (Evangelische Theologie, Gesundheitswissenschaften, Katholische Theologie, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik, Sozialwissenschaften, Anglistik/Amerikanistik, Cognitive Science, Geographie, Germanistik, Geschichte, Informatik, Islamische Religionspädagogik, Musik/Musikwissenschaften, Romanistik, Sport, Wirtschaftswissenschaften)		4	6	10		1.-4. Semester
Coaching		1	2	3		4. Semester
Masterarbeit		1	0	25		4. Semester
Gesamtsumme			34	120		

- (2) In den Modulen und Veranstaltungen des fachergänzenden Wahlbereiches sind Studiennachweise zu erbringen.
- (3) ¹Näheres zu den Modulen, insbesondere die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (i.d.R. Modulabschlussprüfungen) und der Studiennachweise, ergibt sich aus den Modulbeschreibungen. ²Studiennachweise und Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Studienbegleitende Prüfungsleistungen (i.d.R. Modulabschlussprüfungen) werden benotet und gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Endnote ein.
- (4) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden studienbegleitende Prüfungsleistungen (i.d.R. Modulabschlussprüfungen) oder Studiennachweise in mündlicher und schriftlicher Prüfungsform absolvieren. Das bedeutet i.d.R. mindestens eine schriftliche Hausarbeit und eine mündliche Prüfung.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens 8 LP integrativ erworben.

- (2) ¹Im Einzelnen werden Schlüsselkompetenzen in allen Modulen mit Ausnahme des Fachergänzenden Wahlbereichs vermittelt. ²Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden: Methodenkompetenzen (u.a. Projektplanung und Projektorganisation, forschungspraktische Kompetenz, datenbasierte Beurteilungs- und Bewertungskompetenz, gesellschaftspolitische Reflexionskompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Team- und Kooperationsfähigkeit, Genderkompetenz, Interkulturelle Kompetenz, Moderation und Gesprächsführung) (siehe Modulbeschreibungen).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung oder ein Studiennachweise zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens 1 LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden.

§ 7 Praktikum

- (1) ¹Im Masterstudiengang ist ein handlungsfeldbezogenes Praktikum zu absolvieren, das mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen wird. ²Das Praktikum soll einen Einblick in spezifische, für den Studiengang relevante Handlungsfelder geben – insbesondere im Bereich der Sozial- und Elementarpädagogik. ³Das handlungsfeldbezogene Praktikum kann im Einzelfall auch im Bereich der Forschung bei einer universitären oder außeruniversitären Forschungsinstitution außerhalb der Universität Osnabrück absolviert werden. ⁴Der Umfang des Praktikums beträgt mindestens 150 Stunden. ⁵Der BA/MA-Prüfungsausschuss des Faches Erziehungswissenschaft bestimmt auf Vorschlag des Vorstands des Instituts für Erziehungswissenschaften eine oder einen Praktikumsbeauftragten, die oder der im Einzelfall über die Adäquanz und Anrechnung bereits absolvierter Praktika entscheidet.
- (2) Zielsetzung des Praktikums
- ¹Das Praktikum im Masterstudiengang soll
- einen Einblick in Struktur, Funktion und die Arbeitsweise sozial- und elementarpädagogischer Institutionen, Organisationen und Zusammenhänge ermöglichen;
 - eine Möglichkeit bieten, theoretische und methodische Kenntnisse in einem Praxisfeld zu vertiefen;
 - Anregungen für den Abschluss des Studiums sowie Orientierung zur Berufsfindung geben.
- ²Die in der Praxis gewonnen Erkenntnisse sollen im Praktikumsbericht dokumentiert und im Hinblick auf wissenschaftliche Fragestellungen reflektiert werden. ³Der Praktikumsbericht wird im Kontext des praktikumsbegleitenden Kolloquiums (Modul 7-A oder 7-B) erstellt. ⁴Der Praktikumsbericht wird nicht benotet.
- (3) Organisationsform des Praktikums
- ¹Das Praktikum im Masterstudiengang kann entweder als Vollzeittätigkeit (Blockpraktikum) oder als Teilzeittätigkeit in einer pädagogischen Institution oder Organisation oder als Forschungspraktikum an einer Universität oder einer einschlägigen Forschungsinstitution absolviert werden. ²Das Praktikum wird von einem/einer hauptamtlich Lehrenden des Faches Erziehungswissenschaft betreut.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können Vorleistungen für das Praktikum angerechnet werden; hierfür ist ein Antrag an die oder den Praktikumsbeauftragten zu stellen.
- (5) ¹Durch das Praktikum werden 5 LP erworben- ²Die Leistungspunkte werden erteilt, wenn die notwendige Stundenzahl von der praktikumsgebenden Einrichtung oder Organisation bescheinigt wird.

- (6) Im transcript of records im Anhang des Masterzeugnisses werden die Einrichtung und Dauer des Praktikums gesondert aufgeführt.

§ 8 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen verbundenen Studiennachweisen, i.d.R. Modulabschlussprüfungen, studienbegleitenden Prüfungen und dem Praktikum im Umfang von insgesamt wenigstens 92 LP und
- der Masterarbeit und dem Coaching (§ 11).

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- mit Modulen verbundene Studiennachweise und studienbegleitende Prüfungen (i.d.R. Modulabschlussprüfungen) sowie das Praktikum im Umfang von insgesamt wenigstens 80 LP absolviert hat und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Kindheit und gesellschaftliche Diversität“ eingeschrieben war.

- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der Studiennachweise und studienbegleitende Prüfungen (i.d.R. Modulabschlussprüfungen) und des Praktikums gemäß § 7,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem dem Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Kindheit und gesellschaftliche Diversität“ oder einem ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung in einem dem Studiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Kindheit und gesellschaftliche Diversität“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel sechs Monaten verlängern.

§ 11 Coaching

¹Die Masterarbeit wird durch ein Coaching vor- und nachbereitet. ²Die dabei zur Erstellung der Masterarbeit zu erwerbenden und zu vertiefenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten werden in Absprache der/dem Erstprüfenden aufgelistet und anschließend im Coaching vermittelt.

§ 12 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden LP gemäß § 5 als Gewichten.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Gesamtnote der Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 1.

§ 13 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich im WiSe 2021/2022 im vierten und höheren Fachsemester befinden, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 08/2013 vom 26.11.2013, S. 1126) ab. ²Spätestens zum WiSe 2023/2024 tritt die bisherige Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 08/2013 vom 26.11.2013, S. 1126) außer Kraft und die Studierenden unterfallen dann dieser Prüfungsordnung.

Anlage 1

Grundstruktur Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Kindheit und gesellschaftliche Diversität“

Semester		1	2	3	4	
Module						
Pflichtbereich (48 LP)	1	Kindheiten in erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Perspektive	4 LP / 2 SWS			
		Modulabschlussprüfung	4 LP / 2 SWS	4 LP		
	2	Gesellschaftliche Diversität in erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Perspektive	4 LP / 2 SWS			
		Modulabschlussprüfung	4 LP / 2 SWS	4 LP		
	3	Methoden erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Forschung	4 LP / 2 SWS	4 LP / 2 SWS		
		Modulabschlussprüfung		4 LP		
	4	Planung und Organisation in sozial- und kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern		4 LP / 2 SWS	4 LP / 2 SWS	
		Modulabschlussprüfung			4 LP	
	Wahlpflichtbereich Forschung (18 LP)	5 & 6	5a) Erziehungswissenschaftliche Kindheitsforschung	4 LP / 2 SWS		
				Modulabschlussprüfung		4 LP
6a) Forschungspraktikum Kindheitsforschung			4 LP			
			Begleitendes Kolloquium	6 LP / 4 SWS		
5b) Erziehungswissenschaftliche Diversitätsforschung			4 LP / 2 SWS			
			Modulabschlussprüfung		4 LP	
6b) Forschungspraktikum Diversitätsforschung		4 LP				
		Begleitendes Kolloquium	6 LP / 4 SWS			
Wahlpflichtbereich Handlungsfelder (16 LP)		7 & 8	7a) Elementarpädagogische Handlungsfelder	4 LP / 2 SWS		
				Praktikumsbegleitendes Kolloquium	4 LP / 2 SWS	
	Modulabschlussprüfung				3 LP	
	8a) Praktikum Elementarpädagogik		5 LP			
	7b) Sozialpädagogische Handlungsfelder		4 LP / 2 SWS			
			Praktikumsbegleitendes Kolloquium	4 LP / 2 SWS		
		Modulabschlussprüfung		3 LP		
	8b) Praktikum Sozialpädagogik	5 LP				
	Fachergänzender Wahlbereich (10 LP/6 SWS)		4 LP / 2 SWS		4 LP / 2 SWS	2 LP / 2 SWS
	Coaching zur Masterarbeit (3 LP)					3 LP / 2 SWS
Masterarbeit					25 LP	
SWS (gesamt 34)		12 SWS	11 SWS	7 SWS	4 SWS	
Leistungspunkte (gesamt 120)		24 LP	37 LP	29 LP	30	